

Niederschrift über die Sitzung Nr. 12

des Gemeinderates am 22.04.2021 im Saal Unterer Wirt in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

| Name | Vorname | Anwesend | Entschuldigungsgrund/Bemerkungen |
|-----------------|-----------------|----------|----------------------------------|
| Eder | Florian | ja | |
| Eggl | Markus | ja | |
| Emmersberger | Josef | ja | |
| Freiherr von Ow | Felix | ja | |
| Haunreiter | Petra | ja | |
| Kagerer | Alfred | ja | |
| Lautenschlager | Dr. Hans-Jürgen | ja | |
| Mooslechner | Thomas | ja | |
| Nagel | Uwe | Ja | |
| Niedermeier | Markus | ja | |
| Pittner | Josef | ja | |
| Prostmaier | Bernhard | ja | |
| Szegedi | Christian | ja | |
| Zauner | Michael | ja | |

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Die sog. **3.Welle der Corona-Pandemie** hat auch spürbare Auswirkungen in unserer Gemeinde: Mit den stark ansteigenden Inzidenzzahlen im Landkreis ab 09.04.2021 gab es auch in Haiming wieder Infektionen. Nach mehreren Wochen ohne Erkrankung betrug der Stand am 22.04.2021 insgesamt 13 infizierte Personen. In der Grundschule konnten nach den Osterferien nur die Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse in den Präsenzunterricht zurückkommen. Dabei wird dann auch jetzt zweimal wöchentlich ein Selbsttest durchgeführt. Aus einem Gespräch mit Schulleiterin und der Klassenlehrerin ist zu entnehmen, dass dieses Testen problemlos läuft. Die Gemeindeverwaltung ist weiterhin geschlossen, die Bürgerinnen und Bürger nehmen aber von der Möglichkeit der Terminvereinbarung regen Gebrauch. Im gewerblichen und geschäftlichen Bereich gibt es die Einschränkungen vor allem bei den Gastwirten und inzidenzabhängig beim Schuhgeschäft; bei den Geschäften des täglichen

Bedarfs und bei den Handwerksbetrieben gibt es keine Einschränkungen. Individualsport ist jetzt wieder möglich, deswegen sind jetzt dann die Tennisplätze wieder geöffnet; der andere Sportbetrieb ruht.

- Die Gemeinde bietet jetzt in Zusammenarbeit mit der Marienapotheke Marktll auch eine **Corona-Teststation** an: Ab 15.04.2021 ist jeweils am Donnerstag von 13:00 – 15:00 Uhr in der Turnhalle ein kostenloser Schnelltest für die Haiminger Bürgerinnen und Bürger möglich. Beim ersten Termin, zu dem eine telefonische Anmeldung erforderlich ist, wurden 17 Personen getestet.
- Jetzt gibt es auch in Niedergottsau einen öffentlich zugänglichen **Defibrillator**. Am 14.04.2021 wurde vom Bauhof an der Garage zwischen Alter Schule und Kindergarten das Gerät installiert, das von außen gut erkennbar und auch erreichbar ist.
- Am 15.04.2021 war die Abnahme der **Brandschutzertüchtigung in der Grundschule** durch das Landratsamt. Die Hoffnung des Bürgermeisters, dass dann diese jetzt schon längere Zeit andauernde Maßnahme abgeschlossen ist, hat sich nicht erfüllt. Neben kleinen notwendigen Ergänzungen, z.B. ein zusätzliches Hinweisschild auf den Fluchtweg oder die Entfernung eines Spielgerätes aus einem Flur im 1. Stock, gibt es im Bereich 2. Stock bei den beiden Türen Nachrüstungsbedarf: Die Tür zum Musikraum braucht eine Schließautomatik, die Tür rechts in den Bereich der früheren Hausmeisterwohnung hat keine T 30 RS Zertifizierung. Diese ist aber notwendig, da der durch diese Tür erreichbare Bereich von seiner Größe her eine sichere Abschottung zum Treppenhaus hin benötigt. Eine Abweichung dahingehend, dass die jetzt vorhandene rauchdichte Tür ausreicht, wird vom Landratsamt nicht genehmigt. Es wird aber auch nicht ausreichen, lediglich das Türblatt auszuwechseln, sondern erforderlich ist auch der Einbau einer entsprechend zertifizierten Türzarge. Damit fallen nicht nur weitere Materialkosten an, sondern sind auch bauliche Maßnahmen erforderlich. Die Kosten schätzt Architekt Fuchshuber auf rund 2.500 €. Erforderlich ist weiter eine umfassende A-B-C-Dokumentation zum Verhalten im Brandfall als Grundlage für regelmäßige Einweisungen der im Schulgebäude tätigen Personen. Schließlich sind als letzter Baustein der Abnahme dem Landratsamt sachkundige Prüfungen der Brandmeldeanlage, der Rauchabzugsanlage und des Blitzschutzes vorzulegen. Wenn alles das erfüllt ist, kann dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen eine Gesamtkostenabrechnung vorgelegt werden.
- Die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie haben auch die öffentlichen Aktivitäten der **Ökomodellregion Inn-Salzach** erheblich beeinträchtigt. Denn zahlreiche geplante Veranstaltungen und Gesprächsrunden, auch bei uns in der Gemeinde, konnten nicht stattfinden. So sollte zum Start der Humus-AG, die auch von unserer Seite aus angestoßen wurde, bereits im November eine Info-Veranstaltung in Hohenwart stattfinden. Diese wurde jetzt als Online-Videokonferenz am 16.04.2021 abgehalten. Über 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestätigen die Bedeutung dieses Themas und das Interesse daran. Dies ist auch ein Projekt, das gleichermaßen für den konventionellen und ökologischen Landbau von großer Wichtigkeit ist. Denn durch die Art der Bodenbearbeitung und durch Düngung kann der Humusanteil im Boden erhöht und nachhaltig stabilisiert werden. Dies erhöht die Speicherkapazität für Nährstoffe und fördert die bodenbiologische Aktivität. Das bedeutet mehr Bodengesundheit. Zugleich verbessert sich dadurch das gesamte Bodengefüge und damit die Funktion des Bodens als Wasserspeicher. Für die Veränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel eine Verbesserung von geradezu existentieller Bedeutung für die Landwirtschaft. Ein weiteres wichtiges Faktum für das Klima ist die Fähigkeit des Bodens, CO₂ zu speichern. Mehr Humusanteil im Boden heißt: mehr Speicherung von CO₂. Umgekehrt wird bei Humusabbau im Boden mehr CO₂ in die Atmosphäre freigegeben. Die Kapazität von CO₂-Speicherung im Boden durch

Humusaufbau ist so groß, dass Landwirte, die sich in einem Netzwerk zusammenschließen, das erreichte Maß der Speicherung dokumentieren und in Form von handelbaren CO₂ – Zertifikaten vermarkten können. Humusaufbau hat also erhebliche ökologische und auch wirtschaftliche Vorteile. In seinem Referat legte Prof. Huelsbergen von der TU München dies sehr anschaulich dar und hat, so ist zu hoffen, den Kreis der interessierten Landwirte zu einer entsprechenden Wirtschaftsweise motiviert. In unserer Gemeinde gibt es für diese Bodenbearbeitung praktische Beispiele – sobald wieder größere Treffen von Menschen erlaubt sind, werden wir im Rahmen der Ökomodellregion dazu eine Info-Veranstaltung durchführen. Denn das Prinzip des Humusaufbaus lässt sich auch im eigenen Garten umsetzen. In der Mai-Sitzung werden wir eine Zwischenbilanz zur Ökomodellregion vorlegen und darüber beschließen, seitens der Gemeinde Haiming für weitere zwei Jahre dieses Projekt mitzutragen.

- Am 07.04.2021 hat das Wasserwirtschaftsamt Traunstein der Gemeinde eine Karte über die sog. **Gewässerrandstreifenkulisse** übermittelt, am 19.04.2021 wurde dazu online eine Info-Veranstaltung abgehalten. Die Karten sind seit 12.04.2021 auf der Homepage des WWA Traunstein veröffentlicht (www.wwa-ts.bayern.de) . Im Landkreis Altötting wurden bei Ortsbegehungen rund 580 Kilometer Gewässer III. Ordnung auf die gesetzlich bestehende Gewässerrandstreifenpflicht überprüft. Davon sind 77% gewässerrandstreifenpflichtig. Nach dem Naturschutzgesetz sind in einem Streifen von 5 Metern ackerbauliche oder gartenbauliche Nutzung nicht mehr erlaubt. Unberührt bleiben private Gartennutzung oder Grünlandnutzung. Bezugspunkt für den 5-Meter-Abstand ist die Böschungsoberkante des jeweiligen Gewässers. Vom WWA wird lediglich festgelegt, an welchen Gewässern diese Gewässerrandstreifenpflicht besteht, wo und wie weit der Randstreifen dann tatsächlich einzuhalten ist, hat der jeweilige Nutzungsanlieger festzulegen. Die Grundregel ist: Bei allen natürlichen Gewässern besteht die Pflicht zur Einhaltung eines Gewässerrandstreifens. Bei unklaren Verhältnissen ist maßgeblich die offizielle Hinweiskarte, die zum 1. Juli im Umweltatlas veröffentlicht wird. Bis 24. Mai können Hinweise oder Anregungen an das WWA Traunstein gerichtet werden. Diese werden dann in die Hinweiskarten eingearbeitet. Für Einschränkungen in der Bewirtschaftung gibt es für die Landwirte Ausgleichszahlungen, die im Mehrfachantrag beantragt werden können. Im Vertragsnaturschutz können diese Flächen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

- Am 19.04.2021 gab es per Onlinekonferenz eine Information zum **Förderprogramm LEADER**. Bisher sind in der LEADER-LAG Traun-Alz-Salzach lediglich 5 Gemeinden aus dem Landkreis Altötting vertreten, obwohl im Zusammenwirken mit weiteren örtlichen Wirtschafts- und Sozialpartnern ein buntes Spektrum von Projekten mit europäischen Mitteln gefördert werden kann. Bei der fördertechnischen Abwicklung des Projektes ist die LEADER-Geschäftsstelle behilflich. In einem Steuerkreis wird das Projekt begutachtet und mit Punkten bewertet; wird eine Punktemindestzahl erreicht, kann das Projekt gefördert werden. Insgesamt stehen 1,5 Mio EUR zur Verfügung. Der Fördersatz für Gemeinden beträgt 50% der Nettosumme; bei Bürgerprojekten gibt es eine Förderung bis 2.500 EUR und als Eigenanteil wäre nur die jeweilige MWSt. zu tragen.
Mitgliedsbeitrag der Gemeinde: jährlich 2.530 EUR.
Erster Schritt ist die Entwicklung einer lokalen Entwicklungsstrategie, wobei vor allem das **Entwicklungsziel 1 in Frage kommt: Förderung und Vernetzung von Kultur, Tourismus und Freizeit**. Hier könnte z.B. ein Wanderwegenetz mit verschiedenen Stationen eingebracht werden. Gefördert wurde im Rahmen dieses Entwicklungszieles z.B. eine Kneippanlage in Kirchweidach. Wesentlich ist die Erarbeitung von verschiedenen Handlungszielen, die dann in konkreten Projekten umgesetzt werden. Eigentlich sind hier vielfältigen Ideen und Vorhaben Tür und Tor geöffnet.
Weiteres Entwicklungsziel ist Demographischer Wandel und Daseinsvorsorge. Hier fallen ganzheitliche Bildung, Sicherung der Nahversorgung, Mobilität für alle oder Strategien

für künftige Treffpunkte im Dorf oder auch Siedlungsentwicklung darunter. Aktuell gibt es hier ein Förderprojekt Mehrgenerationenplatz; im Bürgersaal Tyrlaching wurde die Inneneinrichtung gefördert.

Das Entwicklungsziel 3 ist Natur und Kulturlandschaft erhalten. Hier wurde z.B. ein Schaubienenhaus gefördert oder eine Vortragsreihe über Wald, Waldboden und Blühwiese. In diesem Bereich gibt es auch eine enge Zusammenarbeit mit der Ökomodellregion.

Bei der Förderung ist auch eine Kombination mit anderen Förderrichtlinien möglich, wobei aber eine klare Abgrenzung einzelner Projektteile notwendig ist. Die Höchstförderung bei LEADER ist 200.000 €.

Die Förderperiode, die eigentlich 2020 abgeschlossen worden wäre, wird um zwei weitere Jahre verlängert; es stehen für diesen Zeitraum weiter ausreichend Fördermittel zur Verfügung.

Für eine Mitgliedschaft ist ein Antrag der Gemeinde an die LAG zu stellen und die Mitgliederversammlung am 19.05.2021 beschließt über den Beitritt. Ein notwendiger Gemeinderatsbeschluss kann nachgereicht werden. Für die neue Förderperiode muss dann bis 21.05.2021 eine Interessensbekundung beim Ministerium eingereicht werden.

Im Hinblick auf denkbare Projekte aus dem Aufgabenfeld des Arbeitskreises OLGA begrüßt Christoph Pittner als Leiter des AK einen Beitritt der Gemeinde zur LAG Traun-Alz-Salzach, da damit auch die Förderung von kleineren Projekten des bürgerschaftlichen Engagements möglich ist. Eine kurze Abfrage im Gemeinderat ergab, dass die Gemeinde Haiming eine Interessensbekundung abgeben soll.

In einer kurzen Diskussion bringt der Gemeinderat zum Ausdruck, dass er die Beantragung einer Mitgliedschaft der Gemeinde bei der LAG Traun-Alz-Salzach befürwortet. Der formelle Beschluss steht dann in der Mai-Sitzung auf der Tagesordnung.

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Wesentliche Einnahmen der Gemeinde sind die Einkommensteuerbeteiligung, die Umsatzsteuerbeteiligung und der Einkommensteuerersatz. Für das erste Quartal hat die Gemeinde 475.743 € Einkommensteueranteil (+ 0,99 % gegenüber Vorjahr), 65.251 € Umsatzsteueranteil (+ 57,58 %) und 19.880 € Einkommensteuerersatz (-21,28 %) bekommen. Dabei ist wichtig zu wissen, dass die Schlüsselzahl der Gemeinde von 0,0002058 auf 0,0002164 angestiegen ist. Ohne diesen Anstieg hätte der Einkommensteueranteil 452.400 € betragen. Einkommensteuer und Umsatzsteuer liegen ziemlich genau bei einem Viertel des Haushaltsansatzes, der Einkommensteuerersatz liegt darunter. Die Gewerbesteuer liegt derzeit bei 428.700 € (geplant 287.500 €).

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

Der Bau der Tagespflege schreitet zügig voran, im Moment liegen die Arbeiten ca. 2 Wochen vor dem Bauzeitenplan. In der kommenden Woche wird der Dachstuhl aufgestellt werden. Ebenso zügig voran gehen die Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Winklham. Für die Erschließung der beiden Baugebiete in Haid sind die Ausschreibungsunterlagen versandt worden; Angebotseröffnung ist am 27.04.2021.

Für die Breitbandversorgung werden in den Baugebieten Haid-Ost und Haid-Süd die Leerrohre mitverlegt. Die Telekom bläst später die Glasfaser ein. Leider konnte der Bauabschnitt vom Wertstoffhof bis Haid für die Breitbandversorgung auf Glasfaserbasis nicht mit eingebunden werden. Hier hätte das KommU die Tiefbauarbeiten gegen Kostenerstattung durch die Telekom mit ausgeschrieben und durchgeführt. Der Telekom waren die Preise aber dann zu hoch, denn sie hat bei ihren Rahmenverträgen deutlich günstigere Einheitspreise. Die Telekom ist zumindest in die Planungsphase eingetreten.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 25.03.2021

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4: Bauangelegenheiten

TOP 4.1: Neubau eines Einfamilienhauses auf Fl.Nr. 2147 Gemarkung Piesing, Holzhausen 16

Sachverhalt:

Die Antragsteller haben ein bestehendes Gebäude entfernt und wollen nun südlich davon ein Einfamilienhaus errichten.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist somit nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen: Es ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Planung erfüllt diese Kriterien, das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Diskussion

Frage: Das Objekt muss sich einfügen und darf das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Die Planung gefällt nicht. Warum sollte man die Bauwerber den Plan nicht überarbeiten lassen? Heute hat der Gemeinderat die Chance, seine Meinung einzubringen. Der BA hat gegen die Planung Bedenken vorgebracht. Eine ruhigere Fassadengestaltung wäre schöner und auch die Dachform ist verbesserungsfähig.

Antwort: Es geht darum, was „einfügen im Sinne des Baurechts“ heißt: Die Fassadengestaltung usw. fallen da schon nicht mehr darunter. Der Gemeinderat könnte Hinweise geben. Man könnte auch mit den Bauwerbern noch einmal reden und die Entscheidung zurückstellen. Aber es gibt die Genehmigungsfiktion und dann wird die Frist für das Landratsamt, über die Genehmigung zu entscheiden, schon sehr kurz.

Meinung: Eine Ablehnung wäre doch eine klare Willensbildung. Der Gemeinderat hat doch nichts zu befürchten.

Frage: Wie ist das mit einem Vordach oder einem Nebengebäude, so wie es in Holzhausen in der Umgebung zu finden ist?

Antwort: Der Baukörper als solcher muss in seiner Massivität in den Zusammenhang passen. Darum geht es. Die Zahl der Wohneinheiten zum Beispiel wäre kein Maßstab. Die Frage der Fassade zu regeln ist beim Bebauungsplan schon nicht möglich. Beim digitalen Verfahren kommt der Bauantrag in Zukunft direkt ans Landratsamt und dann erst zur Gemeinde.

Meinung: Das „Einfügen“ ist eine subjektive Meinungsbildung. Der Gemeinderat müsste sagen, was er meint, wann sich etwas einfügt und wann nicht. Haben die Nachbarn unterschrieben?

Antwort: Es käme nur eine Unterschrift in Frage. Diese ist nicht vorhanden. Sie ist aber auch nicht zwingend.

Frage: Wurde mit dem Bauwerber bezüglich der Planung gesprochen?

Antwort: Nein. Das ist hier aus verschiedenen Gründen etwas kompliziert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Hinweise und Anregungen: Die Gestaltung der Fassade (Fenster) und die sehr geringen Dachüberstände fügen sich nicht in das Ortsbild von Holzhausen ein.

Mit 10:5 Stimmen.

TOP 4.2: Anbau an das bestehende Wohnhaus und Erhöhung des Daches, Abriss des bestehenden Anbaus auf Fl.Nr. 5/0 Gemarkung Haiming, Hauptstraße 14

Beschluss:

Das Gemeinderatsmitglied Petra Haunreiter ist Angehörige des Antragstellers. Aus dem Beschluss über die Befreiung von Bauvorschriften und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens kann Herr Haunreiter einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil haben. Damit ist Frau Petra Haunreiter wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mit 14:0 Stimmen (ohne GRin Haunreiter).

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte den nördlichen, erdgeschossigen Anbau (ca. 10m x 6,50m) am bestehenden Wohnhaus beseitigen, um einen neuen Anbau zu errichten. Dieser soll das Gebäude in voller Breite und Höhe um 7 m verlängern. Es entsteht dann eine zusätzliche Wohneinheit (insg. 2 WE). Die neue traufseitige Wandhöhe ist mit 6,60 m geringfügig höher als die des Nachbargebäudes (Edeka, Hauptstraße 16, Höhe traufseitig: 6,45m).

Die Dachneigung von 23 ° bleibt unverändert.

Rechtliche Würdigung:

Es handelt sich um das Wohnhaus eines landwirtschaftlichen Betriebs.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines qualifizierten Bebauungsplans Nr. 1 „Haiming Mitte“. Die Festsetzungen der Baugrenzen können geringfügig nicht eingehalten werden, daher bedarf es einer Befreiung.

Diese kann nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und diese auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Hier handelt es sich um eine Änderung am Gebäude, welche von öffentlichen Flächen nicht einsehbar ist und so keine Grundzüge der Planung tangiert sind.

Die Nachbarunterschriften liegen vor; sowie eine Abstandsflächenübernahme im Bereich der südlichen Zufahrt. Diese wird allerdings überflüssig werden, da der Grenzverlauf im Anschluss hinsichtlich der Abstandsflächen korrigiert wird.

Beschluss:

Der Befreiung wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4.3: Antrag auf Vorbescheid: Nutzungsänderung des bestehenden Wohnhauses auf Fl.Nr. 786/0 Gemarkung Haiming, Schwaig 1

Sachverhalt

Der Antragsteller möchte das gesamte sogenannte Wohnstallhaus des Anwesens Schwaig 1 (ursprüngliches Wohnhaus des Vierseithofes) zu Wohnzwecken nutzen und umbauen.

Ein Teil des Gebäudes wurde bereits umgebaut.

Rechtliche Würdigung:

Im Zuge der Genehmigung für den damaligen Neubau Schwaig 2 erhielt der Eigentümer eine Auflage des Landratsamtes, das Gebäude Schwaig 1 zukünftig nicht mehr als Wohngebäude zu nutzen. Das Gebäude wurde als Baudenkmal in die Denkmalliste aufgenommen. In der Zwischenzeit erfolgten

nicht genehmigte Umbaumaßnahmen, welche letztlich zur Folge hatten, dass das Gebäude wieder aus dieser Liste gestrichen wurde.

Es handelt sich jetzt um ein Gebäude im Außenbereich, welches nach § 35 BauGB beurteilt wird. Nun soll im Zuge der Bauvoranfrage geklärt werden, ob eine Aufhebung des damaligen Bescheides möglich ist und so das Gebäude wieder umgenutzt und somit als Wohngebäude genehmigt werden kann.

Diskussion

Es ist sinnvoll, dass bestehende Bausubstanz wieder einer Nutzung zugeführt wird.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen

TOP 5: Jahresrechnung 2020

TOP 5.1: Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung

Die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses fand am 31.03.2021 in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr statt. GR Lautenschlager trägt den Rechnungsprüfungsbericht für das Jahr 2020 vor. Es wurden alle erforderlichen Prüfungsunterlagen vorgelegt. Die Prüfung erfolgte stichprobenweise und richtete sich nach dem Leitfaden für die örtliche Rechnungsprüfung.

Allgemeines:

Der Sollüberschuss belief sich auf 9.054.363,65 € und wurde der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Rücklagen beliefen sich zum Jahresende 2020 auf 12.144.934,21 €. Der Schuldenstand verminderte sich auf 0 €. Die Gemeinde ist schuldenfrei.

Prüfungsschwerpunkte:

Die Fragestellungen sind dem Prüfungsbericht zu entnehmen. Diesmal wurden insbesondere folgende Punkte geprüft:

- Elektronisches Buchungs- und Archivierungssystem (REBAOW, OK.Fis, Easyarchiv)
- Sachstand zur Erhöhung der Beteiligung an der EGIS
- Sachstand zum Maschinenpark Bauhof
- Sachstand zum Straßenbestandsverzeichnis
- Sachstand zum digitalen Flächennutzungsplan
- Auftragserteilungen Gemeinderäte

Der Rechnungsprüfungsausschuss hebt heraus, dass die Prüfung sehr erleichtert war, da ein direkter Zugriff auf die elektronisch geführten Unterlagen eingerichtet war. Damit war eine einfache und lückenlose Verfolgung der Zahlungsabwicklung möglich.

Prüfungsbeanstandungen:

Keine.

Prüfungsempfehlungen:

Monitoring von Projektkosten: Der GR sollte bei länger dauernden Projekten gleich am Anfang anregen oder verlangen, dass das Projekt kostentechnisch fortgeschrieben wird. Dies bedeutet einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, aber ist ein besserer Überblick möglich.

Prüfungsfeststellung:

Der RPA stellt ein wohlgeordnetes Rechnungswerk fest. Die Prüfungsempfehlungen der letzten Prüfungen wurden verfolgt. Die Fragestellungen wurden von der Verwaltung in der Prüfung detailliert und umfassend beantwortet.

Die Prüfungsunterlagen können von den Gemeinderatsmitgliedern eingesehen werden.

TOP 5.2: Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen

Kämmerer Straubinger erläutert kurz die Hintergründe zu den Haushaltsüberschreitungen.

| G | Gl | Ansatz (ges.) | RechErg | Soll_HS | Is_HS | Verfügbar_HH | gebucht in | GRZ-Text |
|---|------|---------------|--------------|--------------|----------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 0 | 0200 | 6400 | 23.535,97 | 23.535,97 | - 1.535,97 | 106,98 % | Steuern, Versicherungen, Leistungen bei nicht- versicherten Schäden | |
| 0 | 0200 | 6530 | 3.352,51 | 3.352,51 | - 352,51 | 111,75 % | Öffentliche Bekanntmachungen, Amtsblatt | |
| 0 | 0600 | 4690 | 2.008,71 | 2.008,71 | 0,00 | 105,72 % | Personalebenausgaben | |
| 0 | 1301 | 5153 | 35.556,66 | 35.556,66 | - 5.556,66 | 118,52 % | Unterhalt: Löschwasseranlagen | |
| 0 | 1301 | 5201 | 7.055,48 | 7.055,48 | 0,00 | 114,72 % | Verwaltungs- und Zweckausstattung - Beschaffung- | |
| 0 | 1301 | 5400 | 17.521,84 | 17.521,84 | - 21,84 | 100,12 % | Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude | |
| 0 | 1301 | 5600 | 3.433,76 | 3.433,76 | - 1.933,76 | 228,92 % | Dienst- und Schutzkleidung, pers. Ausstattungsgegenstände | |
| 0 | 1301 | 5603 | 5.166,58 | 5.166,58 | 0,00 | 106,53 % | Dienst- und Schutzkleidung, pers. Ausstattungsgegenstände | |
| 0 | 1301 | 5620 | 3.275,57 | 3.275,57 | - 625,57 | 123,61 % | Post-, Fernmeldegebühren | |
| 0 | 2110 | 5200 | 3.546,34 | 3.546,34 | - 446,34 | 114,40 % | Verwaltungs- und Zweckausstattung | |
| 0 | 2110 | 5320 | 2.902,12 | 2.902,12 | - 402,12 | 116,08 % | Mieten für Maschinen, Fahrzeuge, Geräte | |
| 0 | 4601 | 6580 | 1.130,00 | 1.130,00 | - 130,00 | 113,00 % | Sonstige Geschäftsausgaben | |
| 0 | 5600 | 5000 | 5.387,22 | 5.387,22 | - 3.187,22 | 244,87 % | Gebäude- und Grundstücks- unterhalt | |
| 0 | 5600 | 5200 | 500,00 | 500,00 | - 200,00 | 166,67 % | Verwaltungs- und Zweckausstattung | |
| 0 | 6300 | 5000 | 649,34 | 649,34 | - 399,34 | 259,74 % | Gebäude- und Grundstücks- unterhalt | |
| 0 | 6300 | 5500 | 6.120,87 | 6.120,87 | - 120,87 | 102,01 % | Haltung von Fahrzeugen | |
| 0 | 6300 | 5560 | 3.558,53 | 3.558,53 | - 58,53 | 101,67 % | Kfz-Versicherungen | |
| 0 | 6900 | 5140 | 10.567,79 | 10.567,79 | - 567,79 | 105,68 % | Brücken, Gewässer, Dämme u.ä. | |
| 0 | 7000 | 5150 | 54.239,92 | 54.239,92 | - 4.139,92 | 108,26 % | Unterhalt von Wasserversorg.- und Entwässerungsanlagen | |
| 0 | 7000 | 5158 | 82.070,33 | 82.070,33 | - 170,33 | 100,21 % | Unterhalt: Kläranlagen | |
| 0 | 7200 | 5100 | 20.206,27 | 20.206,27 | - 4.706,27 | 130,36 % | Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens | |
| 0 | 7200 | 5498 | 2.200,00 | 2.816,00 | - 616,00 | 128,00 % | Beitrag zum Altdeponien- Unterstützungsfonds | |
| 0 | 7600 | 6520 | 2.600,00 | 2.955,35 | - 355,35 | 113,67 % | Post-, Fernmeldegebühren | |
| 0 | 7620 | 5433 | 200,00 | 253,29 | - 53,29 | 126,65 % | Vergütung an Reinigungsunternehmen | |
| 0 | 7900 | 6610 | 2.000,00 | 2.215,56 | - 215,56 | 110,78 % | Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine und dgl. | |
| 0 | 9161 | 6600 | 1.646.850,00 | 4.762.134,20 | - 3.115.284,20 | 289,17 % | Zuführung z. Vermögenshaushalt (ohne Sonderrücklagen) | |
| 1 | 7000 | 9030 | 31.600,00 | 44.827,35 | - 13.227,35 | 141,86 % | Zuführ. z. Verwaltungshaushalt aus Sonderrücklagen zum Ausgl. von Gebührenschwankungen | |
| 1 | 7000 | 9536 | 3.000,00 | 14.137,80 | - 11.137,80 | 471,26 % | Entwässerung - Hausanschlüsse- | |
| 1 | 9101 | 9100 | 5.352.200,00 | 9.121.036,88 | - 3.768.836,88 | 170,42 % | Zuführung an Rücklagen (ohne Sonderrücklagen) | |

Die größeren Haushaltsüberschreitungen wurden im Rechenschaftsbericht erläutert. Die größten Positionen waren die Zuführungen zum Vermögenshaushalt und zur Allgemeinen Rücklage.

Beschluss:

Die Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5.3: Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Feststellung der Jahresrechnung.

Beschluss:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 Bay. Gemeindeordnung stellt der Gemeinderat das Ergebnis der Jahresrechnung 2020 wie folgt fest:

| | |
|--------------------------------------------|------------------------|
| Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt: | 10.970.170,43 € |
| Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt: | 10.522.317,37 € |
| Summe: | 21.492.487,80 € |

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5.4: Entlastung für die Jahresrechnung und den Jahresabschluss 2020

Zweiter Bgm. Josef Pittner übernimmt den Vorsitz.

Beschluss:

Der erste Bürgermeister kann aus der Abstimmung über die Entlastung einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil haben und wird von der Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.

Mit 14:0 Stimmen (ohne Bgm. Beier).

Beschluss:

Dem 1. Bürgermeister und der Verwaltung wird die Entlastung erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

Zweiter Bgm. Josef Pittner gibt den Vorsitz wieder ab.

TOP 6: BRK-Kreisverband Altötting – Beratung und ggf. Beschlussfassung über eine Zuschussgewährung für Investitionen

Sachverhalt

In der letzten Gemeinderatssitzung haben Herr Jung und Herr Fischer vom BRK die Investitionen im und am Seniorenhaus in Haiming präsentiert. Es handelt sich um eine Gesamtsumme von geschätzt 680.000 €, welche Bürgermeister Beier in der Sitzung noch im Detail vorstellt.

Sehr positiv wird die Einrichtung eines beschützenden Bereichs für Demenzerkrankte gesehen. Die Kosten hierfür liegen bei 170.000 €. Auch in der Gartengestaltung mit Kosten von geschätzt 60.000 € liegt ein großer Investitionsblock, der auch mit der Errichtung der Tagespflegeeinrichtung zu tun hat.

Angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Pandemie und des erheblichen Investitionsvolumens ist das BRK mit der Bitte um einen finanziellen Zuschuss an die Gemeinde

herangetreten. Das BRK leistet in Haiming einen großen Dienst an den Senioren. Mit der Errichtung des beschützenden Bereichs wird in der Versorgung der Bevölkerung eine bedeutsame Lücke geschlossen.

Der Garten zwischen Seniorenhaus und Tagespflege ist eine wichtige Schnittstelle für beide Einrichtungen. Die beschützende Abteilung stellt ein neues Angebot am Ort dar und wird mit zunehmenden Alter der Bevölkerung immer wichtiger. Die Pflege zu Hause wird immer schwieriger und deshalb ist eine wohnortnahe Pflegeeinrichtung sehr wichtig. Aus diesem Grund sollte die Gemeinde projektbezogene Zuschüsse gewähren und keine Pauschale aus den Gesamtinvestitionen.

Rechtliche Würdigung

Gemäß Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 57 Abs. 1 GO, Art. 73 AGSG ist den Gemeinden die öffentliche Gesundheitsfürsorge, wozu auch die Altenpflege gehört, als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises übertragen. Die Gemeinde Haiming erfüllt diese Aufgabe nicht selber durch eigene Einrichtungen und eigenes Personal, sondern bedient sich bei der Aufgabenerfüllung eines Dritten, dem BRK Kreisverband Altötting. Ein Zuschuss an den BRK Kreisverband ist also unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass dieser eine kommunale Aufgabe erfüllt.

Der Zuschussantrag ist im Haushalt nicht unmittelbar vorgesehen. Für die Errichtung der Tagespflegeeinrichtung, die im engeren Sinne auch zur Altenpflege gehört, wurden 2.000.000 € bereitgestellt und über Haushaltsausgabereste übertragen. Diese Summe wird die Tagespflegeeinrichtung nicht kosten. Es werden Deckungsmittel übrigbleiben, welche für einen Zuschuss an das BRK herangezogen werden können. Dies wird im Nachtragshaushalt dargestellt.

Die Schätzkosten liegen derzeit bei 1,5 bis 1,6 Mio. €, so dass voraussichtlich eine Größenordnung von 400.000 bis 500.000 € verfügbar bleibt.

Diskussion

In den Diskussionsbeiträgen wurde die Meinung geäußert, dass das BRK ein ausgezeichnete Partner in der Altenpflege ist und einen sehr wertvollen Dienst in der Gemeinde leistet. Die Förderung der Gartengestaltung war unbestritten. Für weitere Förderungen wünschte sich der Gemeinderat nähere Informationen zur internen Zuordnung der Fördermittel, insbesondere, ob diese im Investitionskostenanteil des Tagessatzes ihren Niederschlag finden. Für die Bemessung der Zuschusshöhe gab es neben dem Vorschlag eines 10%-Anteils von den Gesamtkosten in Höhe von 680.000 EUR die Anregung, wie bei den Kirchen ein Sechstel zu gewähren, wobei diese Bemessung nicht vergleichbar ist, da sie bei nicht-kommunalen Kirchenbereichen galt (Kirchengebäude, Orgel usw.). Beim Friedhof (kommunale Aufgabe) ist der Satz höher.

Das BRK soll nach der Durchführung der Investitionen einen Nachweis über deren Höhe vorlegen, damit keine Überförderung entsteht.

Herr Jung wird in eine nichtöffentliche Sitzung eingeladen.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming unterstützt die Investitionen des BRK in das Seniorenhaus Bischof Sigismund Felix in Haiming finanziell. Für die Neugestaltung der Außenanlagen wird ein Zuschuss in Höhe von 60.000 EUR gewährt. Der Zuschuss kann bei Beginn der Baumaßnahmen abgerufen werden. Nach Ende der Baumaßnahme ist Rechnung zu legen.

Mit 15:0 Stimmen.

Beschluss:

Die Zuschussgewährung für den beschützenden Bereich wird heute zurückgestellt. Die wirtschaftlichen Hintergründe sollen vom BRK nichtöffentlich dargelegt werden.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7: Kindertagesstätte St. Stephanus in Niedergottsau – Beratung und Beschlussfassung zur Erweiterung mit einer Gartengruppe

GR Zauner verlässt den Sitzungssaal um 20:40 Uhr.

GR Zauner kommt in den Sitzungssaal um 20:42 Uhr zurück.

Sachverhalt

Die Entwicklung des Bedarfs nach Plätzen in der Kindertagesstätte erfordert die Einrichtung einer vierten Gruppe im Kindergarten und damit eine bauliche Erweiterung. Die Bedarfsermittlung wurde in der Sitzung am 25.03.2021 beraten und beschlossen. Danach werden ab 01.09.2021 in der Krippe 18 Plätze (wie bisher) und im Kindergarten 105 Plätze (bisher 80) anerkannt.

An den Gebäuden der derzeitigen Kinderkrippe und des Kindergartens kann aus Platzgründen keine sinnvolle bauliche Erweiterung stattfinden. Eine Aufstockung des Gebäudes ist keine Option, da dort viele Installationsleitungen verlaufen und die Statik des Gebäudes für ein weiteres Stockwerk nicht ausgelegt ist.

Zur Lösung des Platzproblems wurde mit Grundstücksnachbarn verhandelt und eine Variantenprüfung durchgeführt.

Als Konzept für die bauliche Erweiterung bevorzugt die Gemeinde eine flexible Lösung. Der voraussichtliche Bedarf für die nächsten fünf bis sieben Jahre ist entweder bekannt oder abschätzbar. Angesichts der demografischen Entwicklung ist es wahrscheinlich, dass der Bedarf danach wieder zurückgeht.

In Gesprächen mit Träger und Kindergartenleitung wurde für die notwendige räumliche Erweiterung auch eine Erweiterung des pädagogischen Konzeptes erarbeitet: Die zusätzliche Gruppe wird eine Natur- und Gartengruppe sein. Die Kinder dieser Gruppe werden sich vorrangig im Freien aufhalten und den neuen Gruppenraum für besondere Angebote und bei Schlechtwetter nutzen.

Aus diesen beiden Betrachtungen heraus wird ein geräumiges Gartenhaus in Holzbauweise als geeignete Lösung ins Auge gefasst. Die räumliche Gestaltung entspricht mit Gruppenraum, Intensivraum und sanitären Anlagen den Anforderungen einer KiTa-Gruppe, in der Holzbauweise und mit vorgelagerter Terrasse entspricht das Gebäude dem Nutzungskonzept einer Natur- und Gartengruppe.

Für die weitere Umsetzungsplanung wurde die Firma Kunstholzbau Schmid um einen Planvorschlag gebeten.

Die Firma Kunstholzbau Schmid vermietet und verkauft Holzhütten verschiedener Größen. Diese finden als Gebäude auf Zeit (baurechtlich: fliegende Bauten) Verwendung bei Volksfesten, Messen und mittlerweile auch für längere Zeit unter anderem als Kindertagesstättengebäude (z.B. in Töging, Garching, Bad Endorf). Ein solches Holzhaus hätte den Vorteil, dass es wieder abgebaut, verkauft oder anderweitig genutzt werden könnte, wenn der Bedarf an der Kindertagesstätte nicht mehr da wäre. Die Holzhäuser sind absolut standsicher und brandschutztechnisch einwandfrei.

Für die vertragliche und förderrechtliche Abwicklung kommt für die Gemeinde Haiming folgende Lösung in Frage:

Die Gemeinde Haiming klärt die Grundstücksfrage und schließt die dazu notwendigen Verträge.

Das KommU Haiming kauft das Holzhaus und vermietet es an die Gemeinde Haiming. Diese stellt es dem Kindergarten Träger zur Verfügung.

Der Mietvertrag ist grundsätzlich zuwendungsfähig und die Gemeinde Haiming erhält 30 % Förderung aus maximal 7,50 €/m² Monatskaltmiete = 2,25 € für eine Mietzeit von längstens 5 Jahren. Nach Ende des Mietvertrages ist die Gemeinde in der Entscheidung frei, wie Grundstück und das Holzhaus weiter genutzt werden.

Alternativ kann das Holzhaus auch unmittelbar von der Firma Schmid gemietet werden.
Eine Beschaffung über das KommU Haiming hätte den geringsten Zeitaufwand, da der Vergabeprozess einfacher ist.

Kindergartenleiterin Monika Gassner und Susanne Briendl stellen dem Gemeinderat das pädagogische Konzept einer Natur- und Gartengruppe vor. Monika Gassner und Susanne Briendl werden sich diesbezüglich selbst weiterbilden).

Bürgermeister Wolfgang Beier stellt Grundrisse und Ansichten eines Holzgebäudes vor, das speziell mit dem Kindergarten und dem Lieferanten entwickelt wurde.

Rechtliche Würdigung

Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung (§ 24 Abs. 2 und 3 SGB VII). Nach Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG soll die Gemeinde gewährleisten, dass notwendige Plätze in Kindertageseinrichtungen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Sicherstellung der Plätze stellt eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dar (Art. 7, 57 GO).

Grundlage für die Notwendigkeit von Ausbaumaßnahmen ist die Bedarfsfeststellung nach Art. 7 BayKiBiG.

Diskussion:

Meinung: Die Lösung gefällt gut, aber der Standort ist etwas weiter weg vom Kindergarten. Wäre nicht unmittelbar angrenzend der bessere Standort?

Meinung: Auch dem Kindergarten würde es besser gefallen, wenn die Natur- und Gartengruppe näher am Kindergarten wäre.

Meinung: Das Gebäude kann auf- und abgebaut werden und ist damit flexibel.

Meinung: Die WCs mit Holz-Seitenteilen sind nicht so gut.

Antwort: Das Holz muss beschichtet werden. Der Boden ist Linoleum.

Frage: Ist die Planung bereits fertig für die Gartengruppe?

Antwort: Das Konzept ist auch mit dem Landratsamt abgeklärt, und kann so umgesetzt werden. Die Dämmung und Abdichtung wurden verbessert. Die Planung kann heute beschlossen werden. Vergleichsangebote könnte man machen. Ist aber eine Zeitfrage. Welche Gemeinde in Bayern gibt es, die von Februar bis September den Platzbedarf decken kann? Bei uns klappt das.

Frage: Müssen Kinder bestimmte Anforderungen mitbringen?

Antwort: Es sind schon viele Anfragen da und es gibt eine Anmelde-Liste. Die Kinder müssen Voraussetzungen mitbringen, also eine körperliche Reife, und sie müssen windelfrei sein. Kinder mit Allergien sind für eine Gruppe mit überwiegend Aufenthalt im Freien nicht so geeignet. Auch einen finanziellen Aspekt gibt es, weil Eltern hochwertigere Outdoor-Kleidung kaufen müssen. Das ist aber jetzt auch schon so. Über alle Gesichtspunkte wird in einem Elternbrief aufgeklärt.

Frage: Die Kinderzahlen liegen bei 20?

Antwort: Es werden pro Gruppe 25 gerechnet. 25 kann man aufnehmen, wenn ein Lehrling gefunden wird (Vorpraktikant/in).

Frage: Wird noch eine Hütte benötigt für Spielgeräte?

Antwort: Nein. Die Spielgeräte werden am Kindergarten gelagert.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stimmt aufgrund der Bedarfsplanung der Erweiterung der Kindertagesstätte St. Stephanus in Niedergottsau um eine Gruppe zu und befürwortet eine Natur- und Gartengruppe.

Mit 15:0 Stimmen.

Beschluss:

Die bauliche Erweiterung um eine Gruppe erfolgt mit einem adäquaten Gebäude in Holz-Ausführung gemäß Planvorschlag der Firma Schmid.

Mit 15:0 Stimmen.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming überträgt die Errichtung des Gebäudes an das KommU Haiming. Die Gemeinde Haiming mietet das Gebäude vom KommU Haiming für bis zu 5 Jahre und ermächtigt den 1. Bürgermeister, den Mietvertrag abzuschließen. Die Miete beträgt 7,50 €/m² kalt pro Monat. Die Gemeinde Haiming stellt der Kindertagesstätte St. Stephanus das Gebäude und das Grundstück entsprechend der Laufzeit des Mietvertrages unentgeltlich zur Verfügung.

Mit 15:0 Stimmen.

| Natur- und Gartengruppe Anschaffungen | | | |
|----------------------------------------------|---------------|--------------|--------------------|
| <i>Pos.</i> | <i>Anzahl</i> | <i>Preis</i> | <i>Gesamtpreis</i> |
| Sitzkreis Teppich | 1 | 365,00 € | 365,00 € |
| Teppich Puppen- /Baubereich | 2 | 239,00 € | 478,00 € |
| Tisch | 2 | 683,00 € | 1.366,00 € |
| Stühle | 13 | 75,00 € | 975,00 € |
| Erzieherstuhl | 2 | 379,00 € | 758,00 € |
| Schrank (abschließbar) | 1 | 1.051,00 € | 1.051,00 € |
| Schrank (Eigentumsladen) | 1 | 1.145,00 € | 1.145,00 € |
| Bastelschrank | 1 | 925,00 € | 925,00 € |
| Materialbox (klein) | 4 | 7,50 € | 30,00 € |
| Materialbox (groß) | 2 | 11,50 € | 23,00 € |
| Portfolio Schrank | 1 | 489,00 € | 489,00 € |
| Erste Hilfe Schrank | 1 | 89,95 € | 89,95 € |
| Sofa | 1 | 803,75 € | 803,75 € |
| Puppenecke | 1 | 1.099,00 € | 1.099,00 € |
| Puppenecke - Sitzmöbel | 1 | 999,00 € | 999,00 € |
| Baby | 1 | 82,95 € | 82,95 € |
| Bett | 1 | 66,95 € | 66,95 € |
| Bauecke | 1 | 719,00 € | 719,00 € |
| Baufahrzeuge | 1 | 115,00 € | 115,00 € |
| | 1 | 113,00 € | 113,00 € |
| | 1 | 69,50 € | 69,50 € |
| CD-Player | 1 | 59,95 € | 59,95 € |
| Bücher | 1 | 59,94 € | 59,94 € |
| Magnetspiel | 1 | 79,95 € | 79,95 € |
| Entwicklungspuzzle | 1 | 99,95 € | 99,95 € |
| Teilsumme 1 | | | 12.062,89 € |
| <i>Pos.</i> | <i>Anzahl</i> | <i>Preis</i> | <i>Gesamtpreis</i> |
| Bodentrampolin | 1 | 3.995,00 € | 3.995,00 € |
| Brotzeitbank+ Kreativ | 12 | 265,00 € | 3.180,00 € |
| Brotzeittisch+Kreativ | 6 | 295,00 € | 1.770,00 € |
| Bollerwagen | 2 | 239,00 € | 478,00 € |
| Baufahrzeuge | 1 | 51,50 € | 51,50 € |
| Werkzeuge | 1 | 60,50 € | 60,50 € |
| | 1 | 68,95 € | 68,95 € |
| | 10 | 16,90 € | 169,00 € |
| | 10 | 9,45 € | 94,50 € |
| Schubkarre | 3 | 73,95 € | 221,85 € |
| Lupen Set | 2 | 52,95 € | 105,90 € |
| Fernglas | 10 | 23,95 € | 239,50 € |
| Teilsumme 2 | | | 10.434,70 € |
| Gesamtsumme | | | 22.497,59 € |

Beschluss:

Die Erweiterung des Kindergartens um eine Gruppe erfordert eine Erstausrüstung. Diese beschafft die Gemeinde Haiming gemäß Trägervereinbarung. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, die Beschaffungen mit der Kindergartenleitung abzustimmen und durchzuführen. Notwendige Haushaltsmittel werden im Nachtragshaushalt eingeplant.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 8: Entwurf einer Einfriedungssatzung nach Art. 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBO – Beratung über einen Satzungserlass

Sachverhalt:

In letzter Zeit wurde in Zusammenarbeit mit dem Bauausschuss ein Entwurf einer Einfriedungssatzung erarbeitet:

**Satzung der Gemeinde Haiming
über Einfriedungen
(Einfriedungssatzung)
vom
xx.xx.xxxx**

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

| Satzungstext | Begründung – Erläuterung - Beispiele |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Sie gilt nicht für lebende Hecken.</p> | <p>Sinn und Zweck der Satzung ist eine Regelung zur Gestaltung von Einfriedungen, dabei spielt es keine Rolle, ob solche Einfriedungen in Baugebieten, in bebauten Ortsteilen oder im Außenbereich errichtet werden.</p> <p>Vergl. aber § 3: Regelungen in Bebauungsplänen, Innenbereichs- und Außenbereichssatzungen gehen vor. Bereits bestehende Einfriedungen werden von dieser Satzung nicht betroffen.</p> <p>Aus der Satzung ergibt sich auch keine Verpflichtung, eine Einfriedung zu errichten.</p> <p>Lebende Hecke: definieren; Bildbeispiel</p> |
| <p>§ 2 Einfriedungen</p> | <p>Einfriedungen von Grundstücken geben einem Straßenzug, einem Ort und auch dem Landschaftsbild eine besondere Prägung.</p> <p>Mit den Regelungen dieser Satzung zur Gestaltung von Einfriedungen und durch Ausschluss bestimmter Arten und Formen soll die orts- und landschaftsbezogene Gestaltung sichergestellt werden.</p> |
| <p>(1) Geschlossene Einfriedungen sind nicht zulässig. Als geschlossene Einfriedungen gelten: Mauern, Holzwände, Gabionen und Einfriedungen, die mit Matten</p> | <p>Diese Regelung dient dem Ortsbild und der Dorfgestaltung dadurch, dass es gleichsam burgartige Umschließung von Grundstücken vermeidet, die schon</p> |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>und Folien bespannt oder mit ähnlichem Material verkleidet werden.</p> | <p>vom Aussehen her den sozialen Charakter einer Wohnsiedlung aufheben oder stören. Bildbeispiele Natürliche, lebende Hecken, die auch naturnaher Lebensraum sind, werden von dieser Regelung nicht erfasst (vergl. § 1)) und können das Bedürfnis nach Abgrenzung auch erfüllen. Bildbeispiele</p> |
| <p>(2) Die Höhe aller Zaunarten ab Gelände beträgt max. 1,20 m. Entlang der Straße ist das Sichtfeld zu beachten.</p> | <p>Zäune – das sind Einfriedungen, die auf Grund ihrer Gestaltung nicht blickdicht sind – werden in der Höhe auf 1,20 Meter beschränkt. Für alle anderen Formen von Einfriedungen, soweit zulässig – vergl. Abs.1 und Abs. 4 – gilt die gesetzliche Höhe von 2,00 Metern (Art. 57 Abs. 1 Ziff. 7a BayBO) Zeichnerische Darstellung des Sichtfeldes</p> |
| <p>(3) Zwischen Geländeoberfläche und Zaun sind mind. 10 cm Abstand zu halten; Streifenfundamente und Leistensteine dürfen die Geländeoberfläche nicht überragen.</p> | <p>Der Sinn dieser Regelung liegt darin, Kleintieren ein ungehindertes Bewegen zwischen den abgegrenzten Gärten oder zwischen Garten und freier Natur zu ermöglichen. Dies dient der Natürlichkeit und Lebendigkeit von eingezäunten Flächen. Foto-Darstellung</p> |
| <p>(4) Maschendrahtzäune sind straßenseitig nicht erlaubt. An anderen Grundstücksgrenzen sind sie mit einheimischen Gehölzen zu hinterpflanzen.</p> | <p>Damit soll, zumindest im Blickfeld des öffentlichen Bereichs, eine das Ortsbild negativ prägende Zaungestaltung vermieden werden. Dies ist leicht möglich, da es viele gute Gestaltungsformen für Zäune gibt: Bildbeispiele – positiv und negativ Dort, wo Maschendrahtzäune optisch nicht so in den Blick fallen ist ihre negative Wirkung durch Hinterpflanzung mit Gehölzen zu verringern. Bildbeispiele Benennung von geeigneten Gehölzarten</p> |
| <p>(5) Einfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinien (ist gleich Grundstücksgrenze) haben einen Mindestabstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn zwischen befestigter Straße und Grundstücksgrenze bereits ein Bankett von mehr als 0,50 m vorhanden ist.</p> | <p>Diese Regelung gibt dem öffentlichen Raum mehr „Luft“ und verbessert die Ortsbildprägende Wirkung von Straßenzügen. Dies gilt besonders an engen Straßen und Wegen. Skizze zur Erläuterung Bildbeispiele</p> |
| <p>§ 3 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften</p> <p>Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne und rechtskräftiger Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB, die von § 2 abweichende Regelungen enthalten, gehen dieser Satzung vor.</p> | <p>Daraus ergibt sich, dass das, was bisher bereits in Satzungen geregelt wurde, weiterhin Gültigkeit hat. Ebenso werden bereits bestehende Einfriedungen von dieser Satzung nicht betroffen (Bestandsschutz).</p> |
| <p>§ 4 Abweichungen</p> <p>Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über Abweichungen gelten auch für die Regelungen in dieser Satzung.</p> | <p>Art. 63 Abs. 1 BayBO lässt Abweichungen von satzungsmäßigen Regelungen zu, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der Satzungsregelung und unter Würdigung und Abwägung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Damit können bei begründetem Interesse auch Einfriedungen zugelassen werden, die nicht in allen Punkten der Regelung in § 2 entsprechen, aber aus</p> |

| | |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | sachlichen Gründen notwendig sind und das Orts- und Landschaftsbild nicht stören oder nachteilig verändern. |
| § 5 Inkrafttreten Die Satzung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. | |

Rechtliche Würdigung:

In Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO wird die Gemeinde ermächtigt, eine örtliche Bauvorschrift zur Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen zu erlassen. Die Satzung hätte im gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit, nur ein Bebauungsplan ginge dieser Norm als lex specialis vor.

Wird im Bebauungsplan nichts zu den Einfriedungen geregelt, könnte jedoch auf die Satzung Bezug genommen werden.

Die Satzung gilt nicht rückwirkend für den Bestand.

Die Abstimmung über den Erlass der Satzung ist für die nächste Gemeinderatssitzung geplant.

Diskussion:

Meinung: Die Regelungen gelten für die Zukunft, dort wo etwas verändert wird.

Frage zu Punkt 2: 1,2 m? Und für andere Formen gilt 2 m?

Antwort: Lebende Hecken sind zu definieren und Formhecken sind nicht erlaubt (z.B. Thujen).

Frage: Einheimische Hecken müssen an der Straße auch geschnitten werden (wird das dann eine Formhecke?).

Frage: Gibt es eine Bewehrung der Satzung?

Antwort: Nein. Verstöße muss man am LRA anzeigen und die Bauaufsicht wird tätig.

Meinung: Die Festsetzung eines Zwangsgelds sollte geprüft werden.

Frage: Wer kontrolliert das?

Antwort: Die Kontrolle liegt beim Landratsamt.

Frage: Jeder, der einen Zaun erneuern will, muss dann einen Antrag stellen?

Antwort: Bei Abweichungen von den Satzungsvorschriften ist ein Antrag erforderlich.

Meinung: Die Pflichten müssen den Bürgerinnen und Bürgern auch erklärt und vermittelt werden.

Antwort: Die Motivation ist das Oberste, nicht die Bestrafung.

Frage: Lärmbelastung spielt dann als Argument für eine Ausnahme keine Rolle mehr?

Antwort: Der Gemeinderat kann eine Abweichung gewähren.

Frage: Wer klärt die Fragen mit den Bürgerinnen und Bürgern?

Antwort: Das Bauamt und der Bürgermeister beraten die Bürgerinnen und Bürger. Weniger kann man in die Satzung nicht mehr schreiben und die Regelungen entsprechen weitgehend den Bebauungsplänen. Die Thematik wurde lange genug diskutiert.

Frage: Wie ist das bei einem Swimmingpool mit einem Sichtschutz?

Antwort: Wenn der Sichtschutz von der Grenze weiter weg ist, ist er keine Einfriedung mehr.

Meinung: Die Satzung beseitigt Ungerechtigkeiten (Plangebiete und andere Gebiete). Die Gewährung von Ausnahmen ist aber auch schwierig.

Frage: Wie ist die Einfriedung definiert von der Lage her. Zwei Meter von der Grenze weg noch Einfriedung?

Antwort: Teising streitet das gerade durch. Eine Einfriedung ist nur im Bereich der Grundstücksgrenze.

Meinung: Die Satzung ist nicht nötig. Ersatzbauten von Einfriedungen werden ein erhebliches Problem darstellen.

Meinung: Beim letzten Fall hatte der GR wegen der fehlenden Satzung gar keine Chance, darüber zu diskutieren.

Frage: Terrassentrennwände nehmen andere Gemeinden bewusst aus. Ist das bei uns auch so?

Antwort: Das könnte noch mit aufgenommen werden.

Beschluss:

Der erste Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung bei der Rechtsaufsicht zur Prüfung vorzulegen.

Mit 12:3 Stimmen.

| |
|------------------------|
| TOP 9: Anfragen |
|------------------------|

GRin Haunreiter: Glasfaser der Telekom für Haid und Wirtsfeld? GL Straubinger: Haid läuft im bayerischen Förderprogramm im 3. Verfahren mit. Das Wirtsfeld gehört zum Gigabitverfahren, bei dem derzeit die Markterkundung läuft. Je nachdem, ob eigenwirtschaftlicher Ausbau stattfindet, gibt es dann noch Gebiete, die ins Verfahren aufgenommen werden können.

GR Pittner: Als Anregung vor der Sitzung wurde von einem Bürger vorgebracht, dass im Zug der Ausgangsbeschränkung die Straßenbeleuchtung ausgeschaltet werden könnte. 1. Bürgermeister Beier: Es sind auch bei Ausgangsbeschränkung noch Leute unterwegs. Abschaltungen sind mit einem hohen technischen Aufwand verbunden. Außerdem muss die Verkehrssicherheit gewährleistet sein.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer